



SEMINARE STEUERN + FINANZEN
H.a.a.S. GmbH

LESEPROBE

DIE PAUSCHALSTEUER NACH § 37B ESTG
Mai 2018

Leonard Dorn, Dipl.-Finanzwirt, Osnabrück

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas-wir-steuern.de. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars.

Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o.ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art.

Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	5
2.	Darstellung § 37b EStG	6
3.	Pauschalierungskreise	9
3.1	Zeitpunkt der Wahlrechtsausübung	13
4.	Mitteilungspflicht des Zuwendenden	17
5.	Zeitpunkt der Erfassung der Zuwendung	19
6.	Die Zusätzlichkeitsvoraussetzung	20
7.	Die Zusätzlichkeitsvoraussetzung bei Geschäftsfreunden	20
8.	Pauschalierung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer	22
9.	Was sind alles Sachzuwendungen?	22
10.	Wirkungen auf andere Regelungen	23
10.1	Sachbezüge bei Betriebsveranstaltungen	23
10.2	Mahlzeiten aus besonderem Anlass	24
10.3	Aufmerksamkeiten	25
10.4	Die 44 EUR-Grenze	26
11.	Freigrenze i. H. v. 44 EUR pro Monat	26
12.	Sozialversicherungspflicht der Sachbezüge	27
13.	Arbeitslohnzahlungen von Dritten	29
14.	Regelungen bei denen keine Pauschalversteuerung für Arbeitnehmer möglich ist	32
14.1	Ausnahmen der Bewertung § 8 Abs. 2 Sätze 2 - 10 EStG	32
14.2	Ausnahmen des Rabattfreibetrages § 8 Abs. 3 EStG	33
14.3	Ausnahmen des § 40 Abs. 2 EStG	33
14.4	Ausnahmen der Vermögensbeteiligungen	33
14.5	Ausnahmen der Pauschalierung mit einem Nettosteuersatz § 40 Abs. 1 EStG	34
14.6	Ausnahmen der Pauschalierung nach § 37a EStG	34
15.	Einkunftsrelevante Bezüge/Anwendung des § 37b EStG	35
15.1	Private Veranlassung	36
16.	Ausnahmen § 37b EStG	40
16.1	Die Aufmerksamkeit	40
16.2	Gewinne aus Preisausschreibungen und sonstigen Gewinnspielen	43
17.	Geschenke	46
17.1	Geschenke bis 35 EUR	46
17.2	Geschenke über 35 EUR	48

18.	Geschäftliche Bewirtung - Eventveranstaltung - Incentivereise	48
18.1	Geschäftliche Bewirtung	48
18.2	Repräsentationsveranstaltungen/Incentive-Reisen/Incentive-Maßnahmen	50
19.	Die VIP-Loge	61
19.1	Allgemeines.....	61
19.2	Vorliegen einer VIP-Loge.....	61
20.	Bemessungsgrundlage	71
21.	Höchstbetrag	74
22.	Aufzeichnungspflichten	76
22.1	Dritte	76
22.2	Spezielle Aufzeichnungspflichten § 37b EStG	78
22.3	Arbeitnehmer.....	78
23.	Kirchensteuerpflicht der Pauschalsteuer nach § 37b EStG	79
23.1	Vereinfachungsregel.....	79
23.2	Nachweismöglichkeit.....	80
24.	Solidaritätszuschlag	80
25.	Sozialversicherung der Pauschalsteuer nach § 37b EStG	80
26.	Anrufungsauskunft	81
27.	Betriebsausgabenabzug der Pauschalsteuer	81
28.	Umsatzsteuerliche Auswirkungen Geschenke an Arbeitnehmer	84
29.	Umsatzsteuerliche Auswirkungen Geschenke an Dritte	86
30.	Zusammenfassung	88

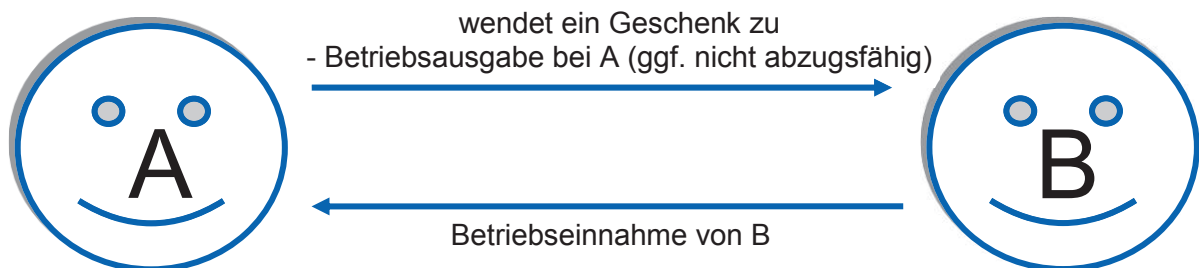
1. Einführung

Sachverhalt¹

Zahlreiche Steuerpflichtige tätigen aus betrieblicher Veranlassung Sachzuwendungen an Arbeitnehmer sowie an Personen, die zu ihnen nicht in einem Dienstverhältnis stehen (z. B. Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer).

Problemstellung

Für den Empfänger handelt es sich bei der Zuwendung regelmäßig um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, dessen Wert für ihn häufig schwer zu ermitteln ist.



Lösung

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wurde daher eine Pauschalierungsmöglichkeit eingeführt, die es dem zuwendenden Steuerpflichtigen ermöglicht, die ESt pauschal zu erheben. Diese Pauschalsteuer gilt die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Zuwendungsempfänger ab. Der Zuwendende übernimmt die Steuer und unterrichtet den Zuwendungsempfänger darüber. Damit wird für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen. Die Regelung betrifft nur Sachzuwendungen; bei Barzuwendungen ist eine weitere Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch eine besondere Pauschalierung der Einkommensteuer nicht erforderlich. Zur Beseitigung dieses Problems hat der Gesetzgeber mit dem JStG 2007 am 13.12.2006 (BGBl 2006 I S. 2878, BStBl 2007 I S. 28) die Pauschalierung nach § 37b EStG eingeführt.

Nach dieser Einführung gab es viele ungeklärte Frage. Muss bei einer Kundenveranstaltung auch die Bewirtung besteuert werden? Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage bei einer VIP-Loge? Ist zwingend jedes Geschenk der Pauschalsteuer zu unterwerfen?

Schlussendlich hat der BFH zu den strittigen Themen am 12.12.2013, VI R 47/12, umfassend gegen die Verwaltungsanweisungen geurteilt.

Die Finanzverwaltung sah sich gezwungen umfassend zu § 37b EStG Stellung zu nehmen. Dies ist durch das BMF-Schreiben vom 19.05.2015, BStBl 2015 I S. 468 geschehen.

Das BMF-Schreiben finden Sie in der **Anlage 1 des Anlagenheftes**.

Dieses Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Praxis des § 37b EStG entlang des BMF-Schreibens vom 19.05.2015. Dabei werden sämtliche Fallstricke und Ausnahmen erläutert.

¹

Drucksache 16/2712

2. Darstellung § 37b EStG



§ 37b EStG

„(1) ¹Steuerpflichtige können die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewähren

1. betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, und
2. Geschenke im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1,

die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent erheben. ²Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer sind die Aufwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich Umsatzsteuer; bei Zuwendungen an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen ist Bemessungsgrundlage mindestens der sich nach § 8 Absatz 3 Satz 1 ergebende Wert. ³Die Pauschalierung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder
2. wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung

den Betrag von 10 000 Euro übersteigen.

(2) ¹Absatz 1 gilt auch für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. ²In den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 10, Absatz 3, § 40 Absatz 2 sowie in Fällen, in denen Vermögensbeteiligungen überlassen werden, ist Absatz 1 nicht anzuwenden; Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendungen nach § 40 Absatz 1 pauschaliert worden sind. ³§ 37a Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Die pauschal besteuerten Sachzuwendungen bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Ansatz. ²Auf die pauschale Einkommensteuer ist § 40 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden. ³Der Steuerpflichtige hat den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten.

(4) ¹Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist von dem die Sachzuwendung gewährenden Steuerpflichtigen in der Lohnsteuer-Anmeldung der Betriebsstätte nach § 41 Absatz 2 anzumelden und spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des für die Betriebsstätte maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. ²Hat der Steuerpflichtige mehrere Betriebsstätten im Sinne des Satzes 1, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, in der die für die pauschale Besteuerung maßgebenden Sachbezüge ermittelt werden.“

Der 1. und 2. Absatz teilen sich nach den verschiedenen Empfängergruppen auf.

Der einheitliche Pauschsteuersatz i. H. v. 30 % ist möglich für folgende Empfänger:

Abs. 1

- Geschäftsfreunde
 - 1) Betrieblich veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung erbracht werden
 - 2) Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG

Abs. 2

- Pauschalierung für eigene Arbeitnehmer

H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag

Die pauschale Lohnsteuer nach § 37b EStG ist dabei in der Steueranmeldung in der Kennzahl 44 einzutragen:

19	Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG	41		
20	Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG ¹⁾	44		
21	abzüglich an Arbeitnehmer ausgezahltes Kindergeld	43		

Zuwendender i. S. d. § 37b EStG können sein:

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - mit ihrem hoheitlichen Bereich,
 - dem Bereich der Vermögensverwaltung
 - und mit ihren einzelnen Betrieben gewerblicher Art jeweils Zuwendender
- Personenvereinigungen,

die aus betrieblichem Anlass nicht in Geld bestehende Zuwendungen i. S. d. § 37b EStG erbringen.



Praktikerhinweis

Die Wahlmöglichkeit kann bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die verschiedenen Bereiche unabhängig voneinander ausgeübt werden.



Gut zu wissen

Macht der Zuwendende von der Wahlmöglichkeit des § 37b EStG Gebrauch, ist er Steuerpflichtiger i. S. d. § 33 AO. Dabei werden ausländische Zuwendende und nicht steuerpflichtige juristische Personen des öffentlichen Rechts spätestens mit der Anwendung des § 37b EStG zu Steuerpflichtigen im Sinne dieser Vorschrift.¹

Beispiel

Die Arktik-GmbH (A) schenkt Arbeitnehmern befreundeter Unternehmen Gutscheine zu Weihnachten.

Lösung

A ist als Kapitalgesellschaft eine Zuwenderin i. S. d. § 37b EStG. Auch wenn Kapitalgesellschaften keinen „privaten Bereich“ haben, kann A die Pauschalbesteuerung nach § 37b Abs. 1 EStG für die Geschenke von Arbeitnehmern befreundeter Unternehmen anwenden.

Es sind nicht nur die Zuwendenden zu betrachten, sondern auch die Zuwendungsempfänger.

Zuwendungsempfänger können dabei folgende Personengruppen sein:²

- eigene Arbeitnehmer des Zuwendenden oder auch
- Dritte (unabhängig von ihrer Rechtsform) beispielsweise
 - eine AG,
 - eine GmbH,
 - Aufsichtsräte,
 - Verwaltungsratsmitglieder,
 - sonstige Organmitglieder von Vereinen und Verbänden,
 - Geschäftspartner,
 - deren Familienangehörige und
 - Arbeitnehmer Dritter.

Beispiel

Heino Heinckes (H) ist Arbeitnehmer der Konvinius-GmbH. Er bekommt einen Kugelschreiber im Wert von 2.000 EUR brutto von der Lebensmittel-AG. Diese steht in Geschäftsbeziehung mit der Konvinius-GmbH.

Lösung

H ist Zuwendungsempfänger des Geschenkes als Arbeitnehmer eines Dritten, der Lebensmittel-AG. Dabei ist unerheblich, dass er nur durch seine Arbeitnehmertätigkeit mit dieser in Geschäftsbeziehung steht.

¹ BMF-Schreiben vom 29.05.2015, BStBl 2015 I S. 468, Rz. 1

² BMF-Schreiben vom 29.05.2015, BStBl 2015 I S. 468, Rz. 2

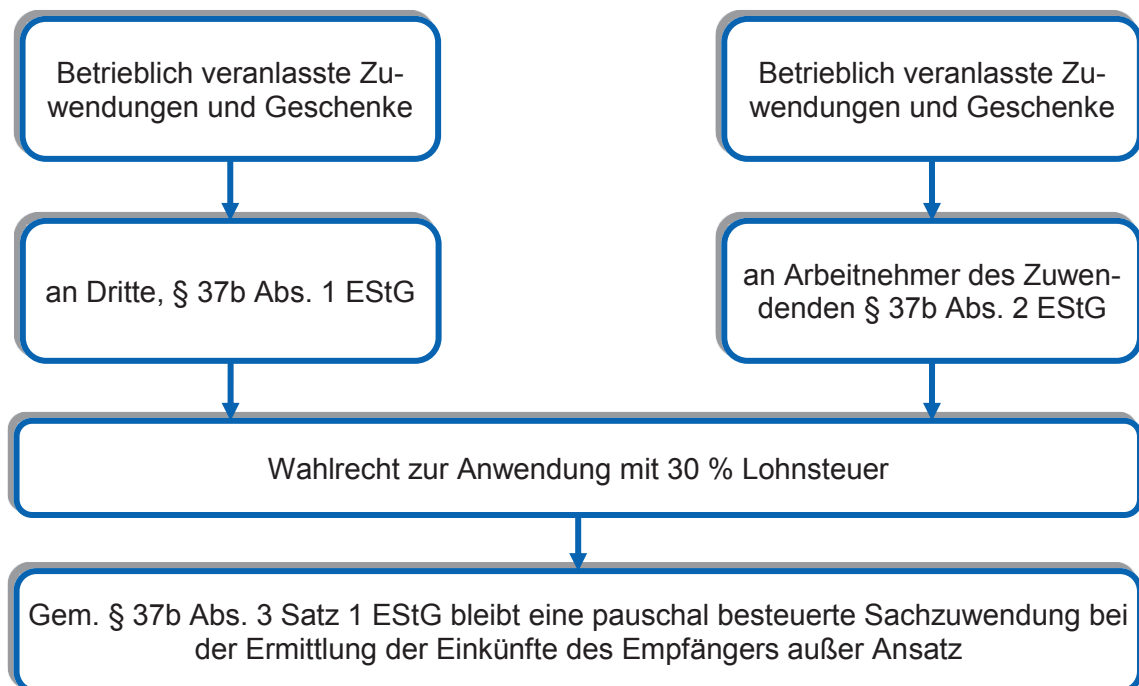
Es handelt sich nach § 38 Abs. 1 Satz 3 EStG um Arbeitslohn von Dritter Seite. Um einer individuellen Versteuerung der Sachzuwendung vorzubeugen kann die Pauschalierung nach § 37b Abs. 1 EStG mit 30 % von der Lebensmittel-AG vorgenommen werden.

Pauschale Steuer nach § 37b EStG	
	EUR
Sachzuwendung	2.000
Steuer 30 %	600
Solidaritätszuschlag 5,5 %	33
KiSt-pauschale 7 %	42
Summe pauschale Steuern	675

3. Pauschalierungskreise

Bei der Pauschalierung der ESt nach § 37b EStG handelt es sich um ein sog. Wahlrecht. Die Steuerpflichtigen können sich dabei aussuchen, ob Sie die Zuwendungen für Nichtarbeitnehmer und Arbeitnehmer pauschalieren wollen.

Das Wahlrecht ist einheitlich in einem Wirtschaftsjahr auszuüben.





Praktikerhinweis

Für Arbeitnehmer ist der Arbeitgeber nach § 38 EStG verpflichtet die Lohnsteuer einzubehalten.

Daher ist in jedem Fall eine Lohnbesteuerung bei Sachzuwendung vorzunehmen.

Der Arbeitgeber hat lediglich das Wahlrecht die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG oder individuell vorzunehmen.



Gut zu wissen

Das Wahlrecht für Zuwendung an Nichtarbeitnehmer nach § 37b Abs. 1 EStG und für Zuwendungen an Arbeitnehmer nach § 37b Abs. 2 EStG ist jedes Jahr gesondert auszuüben.¹ So können beispielsweise Zuwendungen an Dritte pauschal besteuert und Zuwendungen an Arbeitnehmer individuell besteuert werden.

Beispiel

Der Unternehmer Hendrik Heine (H) kauft zwei Fahrräder, um sie zu verschenken. Eines der Fahrräder bekommt ein Arbeitnehmer. Das andere erhält der Geschäftsfreund. H möchte das Geschenk für seinen Arbeitnehmer pauschal nach § 37b Abs. 2 EStG besteuern. Ist er deshalb auch verpflichtet das Geschenk an seinen Geschäftsfreund nach § 37b Abs. 1 EStG pauschal zu besteuern?

Lösung

Nein. Das Wahlrecht für Zuwendung an Nichtarbeitnehmer nach § 37b Abs. 1 EStG und für Zuwendungen an Arbeitnehmer nach § 37b Abs. 2 EStG ist jedes Jahr gesondert auszuüben.²

So kann H das Wahlrecht für seinen Arbeitnehmer ausüben, muss jedoch nicht gleichzeitig das Geschenk für seinen Geschäftsfreund pauschal versteuern.

Wahlrecht bei Dritten § 37b Abs. 1 EStG

Nimmt der Unternehmer das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Abs. 1 Satz 1 EStG in Anspruch, so hat er **alle** Sachzuwendungen an Dritte einheitlich innerhalb eines Wirtschaftsjahres pauschal zu besteuern.³

Beispiel

Im Jahr 2017 verschenkt Heino Heidrich (H) drei Geschenke an Dritte. Eines geht an seinen langjährigen Geschäftsfreund, der eine gute Zahlungsmoral hat. Die anderen beiden gehen an Kunden, die keine gute Zahlungsmoral aufweisen.

H möchte nun lediglich das Geschenk an den langjährigen Geschäftsfreund pauschal besteuern.

¹ BMF-Schreiben vom 29.05.2015, BStBl 2015 I S. 468, Rz. 5

² BMF-Schreiben vom 29.05.2015, BStBl 2015 I S. 468, Rz. 5

³ BMF-Schreiben vom 29.05.2015, BStBl 2015 I S. 468, Rz. 6